

Verleihungsrichtlinie zur Ehrungsordnung des Sportbundes Rheinland e. V.

Die vom Präsidium des Sportbundes Rheinland am 07.10.2009 beschlossene Richtlinie konkretisiert die Ehrungsordnung in einzelnen Punkten. Sie strafft und vereinfacht das Antrags- und Verleihungsverfahren.

1. Der Sportbund Rheinland als überfachliche Dachorganisation ehrt grundsätzlich nur besondere Verdienste in der überfachlichen Verbands- und Vereinsarbeit. Sportliche Leistungen und langjährige Mitgliedschaften zu ehren ist Sache der Fachverbände und Vereine.
2. Die Ehrungen haben möglichst noch während der aktiven Zeit oder zum Ende dieser Zeit zu erfolgen.
3. Ehrungen durch den Sportbund Rheinland setzen in der Regel eine vorherige Verbands- oder Vereinsehrung voraus. Gewünschte Ausnahmen sind eingehend zu begründen.
4. Die Zeiträume der verdienstvollen Tätigkeiten, die der jeweiligen Ehrung vorausgehen sollen, sind Mindestanforderungen, die grundsätzlich keine Ausnahmen dulden. Die Frist von 5 Jahren für eine nächst höhere Ehrung durch den Sportbund Rheinland kann in keinem Fall unterschritten werden.
5. Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind durch den Antragssteller neben den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Ehrungsordnung die darüber hinaus gehenden besonderen Verdienste der zu Ehrenden darzulegen.
6. Die Fristen des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Ehrungsordnung für die Vorlage von Ehrungsanträgen sind Ausschlussfristen.
7. Ehrungsanträge sind über den jeweiligen Sportkreisvorsitzenden vorzulegen, der zu spät eingereichte Anträge unmittelbar zurück gibt.
8. Für die Beantragung einer Ehrung des Sportbundes Rheinland verwenden die Verbände und Vereine das vom Sportbund Rheinland aufgelegte Antragsformular.
9. Die Ehrungen selbst sind stets in würdigem Rahmen auszusprechen, wobei grundsätzlich nicht mehr als 3 Personen zeitgleich geehrt werden sollten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Silvia Schmitt, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 12

E-Mail: Silvia.Schmitt@Sportbund-Rheinland.de